

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

prüfung für Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen setzt die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen Real- oder Sekundarschule, eines sechsmonatigen Weißnäh- und Zuschneidekurses und eines zweijährigen Haushaltungskurses voraus. Für den Eintritt in den Haushaltungslehrerinnenkurs ist das erfüllte 16. Altersjahr erforderlich. Die Bewerberin für ein Patent als Lehrerin an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen, welche bereits ein anderes Lehrdiplom erworben hat, kann, nachdem sie die noch fehlende Fachbildung während des Haushaltungslehrerinnenkurses nachgeholt hat, zur Prüfung zugelassen werden. Sie hat das Examen nur in jenen Fächern zu bestehen, für welche sie noch keinen Ausweis besitzt.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Freiburg.

Allgemeines. Im Kanton Freiburg sind Knaben und Mädchen zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet. Dispensiert sind nur die Schüler und Schülerinnen, die Mittelschulen oder sonst höhere Schulen besuchen oder sich über genügende Kenntnisse ausweisen können. Die zum Besuche der Lehrlings-, kaufmännischen und industriellen Kurse verpflichteten Schüler sind vom Besuche der Fortbildungsschule befreit, insofern sie in diesen Kursen einen dem allgemeinen Programm entsprechenden Unterricht erhalten.

Die Haushaltungsschule.

Die Haushaltungsschulen bilden einen Teil des allgemeinen Fortbildungsschulwesens. Die obligatorische Mädchenfortbildung ist schon durch Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen und hat durch Reglement vom 10. Juli 1905 ihre Organisation bekommen.

Das Reglement von 1905, auf dem wir unsere Darstellung hauptsächlich aufbauen, nennt als Zweck die Vervollständigung der in der Primarschule durch die jungen Mädchen erhaltenen Spezialkenntnisse. Der Unterricht erstreckt sich auf Kochen, Nähen, Waschen und Plätten, Haushaltungskunde, Hygiene und Gartenbau nach Maßgabe des schon am 14. Mai 1901 von der Studienkommission angenommenen Programms. Laut Artikel 2 soll nach und nach jeder Kreis (région) eine Haushaltungsschule bekommen, deren Sitz durch den Staatsrat festgesetzt wird, der auch die Gemeinden zu bezeichnen hat, die sich zum

gleichen Kreis (*cercle régional*) zusammenschließen müssen. Bis 1925 wurden auf dieser Grundlage 53 regionale Haushaltungsschulen errichtet.

An den Kosten beteiligen sich die Gemeinden des *cercle régional*. Die Gemeinde, die Schulsitz ist, liefert gratis die Schullokale, die Wohnung der Lehrerin und einen passenden Platz für die Einrichtung eines Schulgartens.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt zwei Schuljahre. Die Mädchen jedes Schuljahres sind in Gruppen oder Kurse von höchstens zwölf eingeteilt, die ihren Unterricht in vierzig effektiven Schultagen pro Schuljahr erhalten. Es trifft also, die Ferien abgerechnet, auf eine Schülerin einen Schultag pro Woche. Die Unterrichtszeit dauert von 8 Uhr morgens bis 4½ Uhr im Winter und 6 Uhr nachmittags im Sommer. Die Mahlzeiten sind in der Schule einzunehmen, wofür eine kleine Entschädigung entrichtet wird.

Für Absenzen ist die Erlaubnis einen Tag vorher einzuholen. Unentschuldigte Absenzen und Zuspätkommen werden gebüßt.

Das Schuljahr schließt mit einem Examen ab, das die Kreisinspektorin leitet. Es wird ein Zeugnis verabfolgt. Für die Entlassung nach Ablauf von zwei Schuljahren ist die Durchschnittsnote 3 erforderlich. Schülerinnen, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, können zum Besuch eines dritten Kurses verhalten werden.

Der Unterricht ist einer Lehrerin übertragen, die alle Fächer erteilt, und auf vier Jahre durch den Staatsrat ernannt wird. Sie muß ein Spezialdiplom für den Haushaltungsunterricht besitzen. Lehrerinnen für die Haushaltungsschulen können in elfmonatigen Kursen an der *Ecole normale ménagère* in Freiburg ausgebildet werden. Für den Eintritt wird in der Regel das Mindestalter von 18 Jahren verlangt, der Besitz des Lehrerinnendiploms oder der Ausweis über gleichwertige Vorbildung. Das Diplom, das nach bestandenem Examen verabfolgt wird, berechtigt die Kandidatinnen zum Unterricht in Kochen und Haushaltungskunde und zum Führen einer Haushaltungsschule.

Die Aufsichtsbehörden der Haushaltungsschulen sind: Die Kreisinspektorin und das Schulkomitee (gewöhnlich fünf Mitglieder).

Die berufliche Fortbildungsschule.

(Gewerblich-industrielle und kaufmännische Fortbildungsschule.)

Das Gesetz zum Schutze der Lehrlinge und Arbeiter vom 14. November 1895 verpflichtet den Lehrmeister zur Einräu-

mung der nötigen Zeit für den durch das Gesetz vorgesehenen Unterricht (Art. 8). Auf Nichteinhaltung dieser Vorschrift steht Buße (Art. 21).

Über die beruflichen Fortbildungsschulen sagt das Reglement zum Lehrlingsgesetz vom 13. Oktober 1900: Berufliche Fortbildungskurse können in den größeren Gemeinden des Kantons eingerichtet werden, sobald sich eine genügende Anzahl von Schülern einfindet. Die interessierten Gemeinden beteiligen sich an den Kosten dieser Kurse. Sie sind gratis für die Schüler, die jedoch auf ihre eigenen Kosten sich das nötige Material zu verschaffen haben. Die Aufsicht wird geübt durch das kantonale Lehrlingsamt, dessen Mitglieder durch den Staatsrat ernannt werden und durch den kantonalen Lehrlingsinspektor.

Das Programm und der Unterrichtsplan haben den beruflichen Bedürfnissen zu entsprechen und sind der Genehmigung durch die Direktion des Innern und durch die Direktion des öffentlichen Unterrichts unterstellt.

Der Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen ist obligatorisch für alle Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Dispensiert sind die Absolventen einer Ecole professionnelle.

Die erste unentschuldigte Absenz wird mit 30 Rp. gebüßt, die weiteren Absenzen mit einem Zuschlag von 5 Rp. bis zum Betrag von Fr. 1.—. Drei unentschuldigte Verspätungen während desselben Monats werden als unentschuldigte Absenz gerechnet. Der Ertrag der Bußen wird in den kantonalen Lehrlingsfonds einbezahlt.

*

Für die berufliche Fortbildung kaufmännischer Richtung sorgen insbesondere die durch das Office des apprentissages veranstalteten Kurse. Für diese besteht ein besonderes Reglement vom 15. September 1900, das als Ziel dieser Schulen bezeichnet: die jungen Leute zu den kaufmännischen Berufen vorzubereiten und ihnen das Lehrlingsexamen zu erleichtern. Diese Kurse stehen unter der Oberaufsicht der Office des apprentissages und einer Spezialkommission von 5 bis 7 Mitgliedern, die aus Lehrmeistern und Handelsangestellten zusammengesetzt ist.

Die Kurse sind obligatorisch und gratis für Lehrlinge und Lehrtöchter während der Dauer ihrer Lehrzeit (Staatsratsbeschluß vom 8. Oktober 1898), fakultativ für die Handelsangestellten, die jedoch vom Augenblick ihrer Einschreibung an

sich dem Reglement zu unterziehen haben. Die regulären Schüler haben die ihnen auferlegten Kurse zu besuchen, die freiwilligen diejenigen, die sie mit Zustimmung des Direktors gewählt haben. Entschuldigungen für Absenzen sind schriftlich dem Direktor einzureichen, Verspätungen durch den Lehrmeister zu entschuldigen. Ungerechtfertigte Absenzen werden nach dem gleichen Prinzip gebüßt, wie bei den übrigen beruflichen Fortbildungsschulen (siehe oben). Der Unterricht wird soviel als möglich tagsüber erteilt.

Die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Solothurn.

Allgemeines. Grundlegend sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn vom 29. August 1909.

§ 73. Die *a l l g e m e i n e* Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu befestigen und zu erweitern. Die beruflichen Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln.

Die beruflichen Fortbildungsschulen. § 100. Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf weder eine neue berufliche Fortbildungsschule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden. — § 101. Der Staat ist berechtigt, berufliche Fortbildungsschulen nach einer vom Regierungsrat aufzustellenden Verordnung durch Beiträge zu unterstützen. — § 102. Die Statuten der staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschulen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege feststellen, unter welchen Voraussetzungen er diese Genehmigung ausspricht.

§ 103. Der Regierungsrat kann diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche dem Fortbildungsschulkreise angehören und welche Beiträge an die staatlich subventionierte berufliche Fortbildungsschule zu leisten haben. Der Regierungsrat kann das Verhältnis bestimmen, nach welchem die beteiligten Gemeinden an die Kosten der Schule beizutragen haben. Diesen Gemeinden steht innerhalb Monatsfrist, nachdem sie vom Entscheide des Regierungsrates amtlich Kenntnis erhalten, die Berufung an den Kantonsrat zu. Die Einwohnergemeinde des